

## Fachbeiträge Mai 2020

### **Grundlagenirrtum geltend machen in der Corona-Krise?**

**Viele rechtliche Fragen sind in der aktuellen Situation offen. Nicht nur Miet- und Arbeitsverhältnisse werfen Fragen auf, auch eine Vielzahl von weiteren Vertragsabschlüssen müssen neu beurteilt werden. Sind Verträge überhaupt noch gültig?**

Gemäss Obligationenrecht ist ein Vertrag für denjenigen **unverbindlich**, der sich beim Vertragsschluss in einem **wesentlichen Irrtum** befand, einem sog. Grundlagenirrtum. Wesentlich ist ein Irrtum, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Ein Irrtum kann sich gemäss Bundesgericht auch auf eine zukünftige Tatsache beziehen. Dies gilt aber nur, wenn diese Tatsache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv als sicher angesehen werden konnte. Auch muss der Gegenpartei nach Treu und Glauben klar sein, dass die Sicherheit des Eintrittes des zukünftigen Ereignisses für die andere Partei Vertragsvoraussetzung war.

Zweifellos war die Corona-Krise so nicht voraussehbar gewesen. Und die meisten Vertragsparteien gingen nach Treu und Glauben von offenen Grenzen, Reisefreiheit und dem Nichtvorliegen von behördlichen Verboten aus. Um nun einen Grundlagenirrtum bei einem Vertrag geltend zu machen, muss der Irrtum innert Jahresfrist ab Entdeckung beim Vertragspartner geltend gemacht werden. Damit fällt der Vertrag mit Geltendmachung des Irrtums rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses dahin und es gilt das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln. Bei Dauerschuldverhältnissen fällt der Vertrag auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Irrtums dahin.

### **Rechnungen für die Unternehmensabgabe Radio TV an Unternehmen**

Die Eidg. Steuerverwaltung verschickt die Jahresrechnung für Radio und TV zwischen Februar und Oktober, sobald alle Umsatzdaten des Bemessungsjahres vorliegen. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Die jährliche Abgabe für Unternehmen basiert auf den festgelegten Tarifstufen und zwar auch dann, wenn das Unternehmen im Verlauf des Jahres, für welches die Abgabe erhoben wird, aus dem MWST-Register gelöscht wird. Dafür erhalten Unternehmen, die sich neu ins MWST-Register eintragen, in dem Jahr keine Rechnung.

Falls Ihr Unternehmen Zugang zu EST Suisse Tax und den Bereich Unternehmensabgabe RTV freigeschaltet hat, erhalten Sie die Rechnung online, andernfalls auf dem Postweg. *(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)*

### **Die Fälligkeit ist der Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungen**

Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die **Fälligkeit** der Rechnung des Bildungsinstituts bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

## **Coronavirus: Befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur**

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 eine befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur beschlossen. Sie sieht eine allgemeine Möglichkeit der Videoidentifikation bei der Ausstellung von Zertifikaten vor.

Bereits heute sind Videoidentifikationen erlaubt, jedoch nur im Finanzsektor. Neu kann die Videoidentifikation für alle Branchen für die Ausstellung von Zertifikaten angewendet werden. Diese Regelung ist auf sechs Monate befristet. Sollte die Lage sich vor Ablauf der Geltungsdauer von sechs Monaten entspannen, wird der Bundesrat die Bestimmung früher aufheben. Die betreffenden Zertifikate würden dann vorzeitig widerrufen. Sie könnten auf dem ordentlichen Weg verlängert oder ersetzt werden. Während der Gültigkeitsdauer gesetzte elektronische Signaturen bleiben hingegen unbefristet gültig.

## **Das Wesen der Wurst beschäftigt das Gericht**

Ein Mann biss in einen grillierten Cervelat. Die Wurst war «unerwartet heiss», sodass der Zahnschmelz als Folge Schaden nahm. Die Suva verweigerte die Bezahlung der Zahnarztrechnung, da kein Unfall vorliege. Das Kantonsgericht Zug bestätigte den Entscheid. Ein Unfall liege nur bei einem ungewöhnlichen Ereignis vor – etwa wenn man beim Essen einen Knochen verschlucke oder unerwartet auf einen Stein beisse. Zum «Wesen einer Grillwurst» gehöre es, heiss zu sein. Daran sei nichts Ungewöhnliches. *(Quelle: Verwaltungsgericht Zug, Urteil S 2019 46 vom 4. Juli 2019)*

## **Gelten sinkende Referenzzinssätze auch für Parkplätze?**

Herabsetzungsbegehren von Mietern von Parkplätzen wegen sinkender Referenzzinssätze muss nicht nachgegeben werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen gelten nur für Wohn- und Geschäftsräume. Sinkt der Referenzzinssatz, haben Mieter einer Garagenbox, eines Aussenparkplatzes oder eines Einstellhallenplatzes also keine Mietzinsreduktion zugut. Anspruch auf eine Mietzinssenkung für einen Einstellplatz hat nur, wer diesen zusammen mit einer Wohnung, einem Haus oder einem Geschäftsraum vom gleichen Vermieter mietet.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.